

tenbuch denken, sie können je nach Zweck und Beschaffenheit des befürchteten und durch die Protestation zu hindernden Eintrags vom Grundstücksbesitzer und Hypothekenschuldner selbst ausgehen (wie z. B. gegen Cession einer hypothekarischen Forderung, die der Schuldner getilgt hat, ohne doch die geschehene Tilgung vor dem Grund- und Hypothekenbuch sofort nachweisen zu können), oder auch von Gläubigern, und man kann überhaupt sagen, daß sich ebenso verschiedenerlei Protestationen vor dem Grund- und Hypothekenbuch denken lassen, als verschiedenerlei Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch vorkommen. Nach Verschiedenheit des Gegenstandes, worauf sich Protestationen beziehen, und des Zwecks, welcher dadurch erreicht werden soll, muß nun auch die formelle Behandlung der Protestationen eine verschiedene sein, worüber im dritten Abschnitt das Nöthige enthalten ist. Hier unter den allgemeinen Bestimmungen ist der Protestationen auch nur im Allgemeinen zu gedenken als des Mittels, sich gegen Nachtheile der in §. 22 angegebenen Art provisorisch auf eine mit der Deffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs verträgliche Weise zu schützen.

Die Deputation hat Folgendes bemerkt

Zu §. 23:

Es ist in den Motiven zu dieser §., S. 94 sq., angeführt, daß nach dem Princip und der Einrichtung des Grund- und Hypothekenbuchs Protestationen vor demselben zugelassen werden müssen, und sich ebenso verschiedene solche Protestationen denken lassen, als verschiedene Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch vorkommen, weshalb nach der Verschiedenheit des Gegenstandes auch die formelle Behandlung der Protestationen verschieden sein muß, worüber die nöthigen Vorschriften im III. Abschnitte, §. 144, 145, 146 gegeben sind. Zu Vermeidung von Mißverständnissen ist zu bemerken, daß hier nur von solchen Protestationen die Rede ist, durch welche ein zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geeignetes und bereits erworbenes Recht, dessen wirkliche Eintragung wegen eines noch entgegenstehenden, jedoch möglicherweise zu beseitigenden Hindernisses zur Zeit nicht erfolgen kann, gegen Benachtheiligung durch spätere Eintragungen in Bezug auf dasselbe Recht gesichert werden soll, (§. 145) wogegen die in §. 146 erwähnten Protestationen eine anderweite in der Bestimmung der vorliegenden §. nicht begriffene Art von Eintragungen bilden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn über die §. nicht gesprochen wird, so frage ich sofort: ob die Kammer sie annimmt? — Einstimmig Ja. —

§. 24.

Die Wirkung einer solchen Protestation besteht darin, daß von ihrer Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an Nichts zum Nachtheil des Rechts geschehen kann, dessen Sicherung durch die Protestation bezweckt wurde (§. 23). Diese Wirkung dauert so lange fort, bis die Protestation im Grund- und Hypothekenbuch wieder gelöscht ist.

Die Motive sagen

Zu §. 24:

Eine Gattung der Protestationen ist die Vormerkung (Pränotation), von welcher aber, da sie sich nur auf hypothekarische Forderungen und das Prioritätsverhältnis bezieht, erst im zweiten Abschnitt die Rede sein kann. Da die bloße Vormerkung, wie dort (§. 51) gesagt ist, nicht die Wirkungen der förmlichen Eintragung hat, also kein dingliches Recht hervorbringt, so kann sie auch, wie hieraus folgt, nicht zum Nachtheil eines andern Rechts, dessen Sicherung durch eine Protestation bezweckt wurde,

I. 29.

gereichen, und wenn also in §. 24 die Wirkung der Protestation dahin zu bezeichnen ist, daß von ihrer Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an Nichts zum Nachtheil des Rechts geschehen kann, dessen Sicherung durch die Protestation bezweckt wurde, so ergibt sich daraus weiter, daß die bloße Vormerkung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuch durch diese Wirkung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Protestation gegen Verpfändung des Grundstücks, mit andern Worten gegen die förmliche Eintragung einer Forderung auf das Grundstück nicht ausgeschlossen ist.

Von der Deputation ist bemerkt

Zu §. 24:

Nach der zu der vorhergehenden §. gemachten Bemerkung ist nicht zu bezweifeln, daß von der Eintragung der Protestation an eine dem dadurch gesicherten Rechte nachtheilige Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch gar nicht vorgenommen werden kann, obwohl auch spätere Verhandlungen immer persönliche Ansprüche unter den Bethelligten begründen werden. Um dieses noch bestimmter zu bezeichnen, beantragt die Deputation, die Worte: „daß von ihrer Eintragung an Nichts zum Nachtheil des Rechts geschehen kann“, zu vertauschen mit den Worten:

„daß von ihrer Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an Nichts weiter darin zum Nachtheil des Rechts aufgenommen werden kann.“

Die königlichen Commissarien haben sich hiermit einverstanden erklärt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn auch die Kammer damit einverstanden ist, so frage ich: ob man mit dieser Veränderung von Seiten der Deputation die §. selbst annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 25.

Ausschließung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen die Unterlassung der Eintragung eines Rechts in das Grund- und Hypothekenbuch oder einer Löschung in demselben und gegen die daraus entstandenen Nachtheile (§§. 21, 22) nicht statt.

In den Motiven ist gesagt

Zu §. 25:

Der Grundsatz der Deffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs würde verleugnet, mithin die Zuverlässigkeit des Grund- und Hypothekenbuchs selbst und das Vertrauen auf dasselbe erschüttert werden, wenn es möglich wäre, daß ein Dritter, welcher nach den im Grund- und Hypothekenbuch befindlichen Einträgen und im guten Glauben handelnd Rechte erworben hätte, die er durch die geschehene Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch für vollkommen gesichert halten darf, dieser Rechte wieder entsetzt werden und verlustig gehen könnte in Folge einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche einem Andern gegen die Unterlassung der Eintragung seines mit jenen in Widerspruch stehenden Rechts erteilt würde. Daher wird auch in andern Gesetzgebungen eine solche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Recht nicht zugelassen, vergl. das württembergische Pfandgesetz vom 15. April 1825, Art. 89 und das großherzogl. weimarische Gesetz über das Recht an Faustpfänden und Hypotheken vom 6. Mai 1839, §. 338.

Von der Deputation ist Nichts dabei bemerkt.

2\*